

- Lehrgänge für Leiter von Spitzengruppen (Meisterkurse) aller Kunstgattungen in Verantwortung des Zentralhauses für Kulturarbeit,
- Lehrgänge und Seminare für alle in der Aus- und Weiterbildung tätigen Lehrkräfte unter Verantwortung des Zentralhauses für Kulturarbeit.

(2) - Für die Weiterbildung sind auch bewährte Veranstaltungsformen wie Werkstatt-Tage Leistungsvergleiche und Erfahrungsaustausche zu nutzen.

(3) Die Teilnahme der künstlerischen Leiter an der Weiterbildung ist durch Delegation zu sichern. Für alle unter Verantwortung der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt die Delegation entsprechend § 6, für alle unter Verantwortung des Zentralhauses für Kulturarbeit durchzuführende Weiterbildungsmaßnahmen durch die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur.

§15

(1) Im Auftrage des Ministeriums für Kultur ist das Zentralhaus für Kulturarbeit verantwortlich für

- die Analyse der besten Erfahrungen der Leitung und Durchführung des Aus- und Weiterbildungssystems und der Qualifizierung der künstlerischen Leiter;
- die Verbreitung dieser Erfahrungen in regelmäßig durchzuführenden Erfahrungsaustauschen;
- die ständige Vervollkommnung des Systems, der Lehrpläne und Lehrmaterialien;
- die Planung und Durchführung zentraler Weiterbildungsveranstaltungen;
- die Ausarbeitung von Rahmenprogrammen für eine langfristige bezirkliche Weiterbildung;
- die systematische Weiterbildung von Lehrkräften der Spezialschule;
- die Einbeziehung der künstlerischen Lehranstalten in den Prozeß der Ausarbeitung der Lehrpläne, Rahmenprogramme und Lehrmaterialien und für die praktische Durchführung zentraler Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Systems.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sind in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Trägerorganisationen und mit den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, verantwortlich für

- die Gestaltung des Aus- und Weiterbildungssystems auf ihren Territorien vor allem durch die Einbeziehung der künstlerischen Lehranstalten und künstlerischen Institutionen sowie anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen (insbesondere der Bezirkskabinette für Kulturarbeit und der Bezirkskulturakademien, ferner Volkshochschulen, Betriebsakademien, Musikschulen, Pädagogische Bezirks- und Kreiskabinette, Theater, Orchester, Museen) auf der Grundlage vertraglich gesicherter Kooperationsbeziehungen,
- die Auswahl und Vorbereitung der Kader auf der Grundlage langfristiger Kaderentwicklungspläne,
- die Durchführung der Ausbildung und der bezirklichen Weiterbildung auf der Grundlage der bestätigten Lehrpläne,
- die Überprüfung und Einstufung der künstlerischen Leiter auf der Grundlage zentraler Richtlinien,
- die systematische Auswertung der besten Erfahrungen bei der Verwirklichung des Aus- und Weiterbildungssystems,

- die Berichterstattung über die Qualifizierung der künstlerischen Leiter an das Ministerium für Kultur,
- die Planung und Sicherung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung.

III.

Schlußbestimmungen

§16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten §§ 8 bis 15⁴ der Anordnung vom 16. November 1962 über das Grundstudium für Kulturfunktionäre und die Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens (GBl. II S. 828) und §16, soweit er die Spezialschule betrifft, sowie die Prüfungsordnung der Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens vom 1. August 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 8/1966, Teil I, lfd. Nr. 23) außer Kraft

Berlin, den 30. April 1971

Der Minister für Kultur

Gysi

Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel vom 6. Mai 1971

§1

Rechtliche Stellung

(1) Die Hauptdirektion ist das Leitungsorgan des zentralen Handelssystems „Spezialhandel“. Ihr sind juristisch selbständige Großhandels- und Versorgungsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) unterstellt.

(2) Die Hauptdirektion ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der Hauptdirektion ist Leipzig.

(4) Die Hauptdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Hauptdirektion Spezialhandel“.

(5) Die Hauptdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§2

Aufgaben

(1) Die Hauptdirektion hat die Aufgabe,

1. die Versorgung des Vertragspartners auf der Grundlage der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne zu sichern und
2. die vorhandenen Dienstleistungskapazitäten auch zur Versorgung anderer Bedarfsträger voll auszulasten.

(2) Hierzu hat die Hauptdirektion insbesondere zu gewährleisten:

1. die perspektivische Entwicklung der Betriebe.
Sie erarbeitet die Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und planmethodischen Richtlinien unter Einbeziehung der Besonderheiten der Versorgung des Vertragspartners;
2. die Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben im Rahmen der mit dem Vertragspartner vertraglich festgelegten Aufgaben;